

Richtlinien für die Benutzung der Urnenmauer im gemeindlichen Walfriedhof der Gemeinde Krün

1. Die Gemeinde Krün verfügt im gemeindlichen Friedhof (neuer Teil) über eine Urnenmauer.
2. Rechtsgrundlage für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnennische sind die jeweilige Friedhofsatzung und Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Krün.
3. Deckplatten zu Urnennischen sind und bleiben im Eigentum der Gemeinde; sie sind aus gestalterischen Gründen einheitlich zu beschriften. Die Beschriftung selbst wird von der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten durchgeführt. Die Kosten der Beschriftung der Deckplatte und deren Anbringung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Beschriftung selbst soll aus dem Vor- und Familiennamen, evtl. Titel sowie den Geburts- und Sterbedaten (evtl. nur Geburts- und Sterbejahr) bestehen. Soweit eine Deckplatte zum Beschriften abgenommen werden muss, ist die Urnennische bis zum Wiedereinsetzen der Originalplatte mit einer unbeschrifteten Deckplatte zu schließen.
4. Die gärtnerische Anlage vor der Urnenmauer wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Darüber hinaus kann eine weitere Ausschmückung der Urnenmauer durch Angehörige nicht vorgenommen werden.
 - 4.1. Die Friedhofsverwaltung kann nicht zugelassene Ausstattungsgegenstände und unansehnlich gewordenen Grabschmuck nach vorheriger erfolgloser Aufforderung an den Grabnutzungsberechtigten entfernen und entschädigungslos entsorgen. Soweit Ausstattungsgegenstände und Grabschmuck nach Satz 1 einem Grabnutzungsberechtigten nicht eindeutig zugeordnet werden können, ist eine sofortige Entfernung und Entsorgung dieser Gegenstände durch die Friedhofsverwaltung gestattet.
5. Die Urnennischen werden fortlaufen nummeriert. Sie werden nach Wunsch der Angehörigen vergeben.
6. Urnennischen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung von deren Beauftragten geöffnet werden.
7. Mit dem Erwerb einer Urnennische verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte zur Einhaltung dieser Richtlinien.